

Erbschaftsteuerrecht, Nachfolgeplanung und Vertragsgestaltung

Referent: Dr. Johannes Brinkmann, RA und Notar

Zusammenfassung des Vortrags vom 11.5.2005

I. Einleitung

Im Mittelpunkt des Vortrags stand die unternehmerische Nachfolgeplanung im Hinblick auf die Erbschaftsteuer. Bei schlechter oder fehlender Planung kann diese Steuer zu Liquiditätsproblemen und unter Umständen sogar zum Untergang des Unternehmens führen.

In Betracht kommen sowohl Vermögensübertragungen bzw. Strukturierungsmaßnahmen zu Lebzeiten des Unternehmers, wobei sich der Übertragende die wirtschaftliche Nutzung teilweise zurückbehalten kann, als auch Erbfolgeregelungen, die eine möglichst reibungslose Weiterführung des Unternehmens garantieren sollen. In beiden Fällen sind insbesondere erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

Allerdings besteht derzeit eine große Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer. Zum einen liegt dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob die geltende Entlastung des Betriebsvermögens mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist. Zum anderen existieren Reformüberlegungen dahingehend, das produzierende Gewerbe nahezu gänzlich von der Erbschaftsteuer auszunehmen. Der Referent stellte deutlich heraus, dass eine Nachfolgeplanung trotz der bestehenden Unsicherheiten unumgänglich ist.

II. Überblick über das geltende Erbschaftsteuerrecht

Zunächst gab der Referent einen kurzen Überblick über das geltende Erbschaftsteuerrecht. Besteuert wird dabei nicht der Nachlass, sondern die Bereicherung des Erwerbers (sog. Erb-anfallsteuer). Die Steuer fällt nicht nur bei Erwerben von Todes wegen an, sondern gleichermaßen bei Schenkungen, so dass sie durch Übertragungen zu Lebzeiten nicht umgangen werden kann. Für Betriebsvermögen und Grundstücke gelten besondere Bewertungsvorschriften, die vom gemeinen Wert deutlich abweichen können.

Nach einer kurzen Darstellung der persönlichen Freibeträge und des gestaffelten Steuersatzes, der bis zu 50 % betragen kann, ging der Referent etwas genauer auf die Vorschrift des § 29 ErbStG ein, wonach die Steuer rückwirkend erlischt, wenn das Erworbenes wieder zurückgegeben wird. Diese Norm sollten Berater immer im Auge haben, wenn Vermögensübertragun-

gen zu Lebzeiten geplant werden. Wenn nämlich Vermögen im Hinblick darauf übertragen wird, dass keine Steuer anfällt, dies aber z.B. wegen fehlerhafter Beratung doch der Fall ist, kann die Steuer bei einer Rückforderung des Vermögens erlöschen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Frage der Schenkungsteuer Geschäftsgrundlage der Übertragung war und nicht bloß ein Motivirrtum vorliegt. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung umstritten, so dass der Referent die Empfehlung gab, immer ein Rückforderungsrecht im Vertrag für den Fall vorzubehalten, dass wider Erwarten eine Schenkungsteuerpflicht eintritt.

III. Grundüberlegungen der Nachfolgeplanung

Im Anschluss daran stellte der Referent die Grundüberlegungen für die Nachfolgeplanung dar. Dabei sollten steuerliche Aspekte niemals der Auslöser für Vermögensübertragungen sein. Vielmehr sollten daneben weitere Ziele wie Erhaltung des Lebenswerks, Versorgung des Übertragenden sowie die Sicherung des Familienfriedens gleichermaßen berücksichtigt werden bzw. im Vordergrund stehen.

Da Notare grundsätzlich nicht verpflichtet sind, ihre Mandanten über steuerliche Fragen zu beraten, ist es immer sinnvoll, sich zusätzlichen Rat von einem Steuerberater einzuholen. Dieser hat nämlich nicht nur die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gesichtspunkte im Auge, sondern kann daneben auch auf einkommensteuerliche Folgen hinweisen, die durch Vermögensübertragungen entstehen können (z.B. Entnahmegewinne). Im optimalen Fall bereitet der Steuerberater den Vertrag weitestgehend vor. Wenn dann der Notar den Vertrag ohne Rücksprache mit dem Steuerberater abändert, kann ihm nach Rechtsprechung des BGH eine Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden, so dass er für die entstehende Steuer haftet. Daher ist es ratsam, stets auch einen Steuerberater hinzuzuziehen.

In diesem Zusammenhang ging der Referent auf die bestehende Rechtsunsicherheit bei einer steueroptimierten Planung ein. Dabei wies er aber darauf hin, dass Nachfolgeplanungen in der Regel sehr langfristigen Charakter haben und deshalb zu keinem Zeitpunkt Rechtssicherheit bestehen könne. Planungsgrundlage könne immer nur das jeweils geltende Erbschaftsteuerrecht sein. Als „Notnagel“ stehe immer noch der rückwirkende Erlöschenstatbestand des § 29 ErbStG zur Verfügung.

Auf die Rechtsunsicherheiten gerade im Hinblick auf die aktuellen Reformüberlegungen wurde auch im Anschluss an den Vortrag diskutiert. So sind diese wegen der schlechten Steuer-

schätzung kurzfristig von der Tagesordnung gestrichen worden. Außerdem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Regelung, die das Betriebsvermögen gegenüber dem sonstigen Vermögen noch weiter entlastet als das geltende Recht, wenn schon dieses möglicherweise gegen das Grundgesetz verstößt.

IV. Vorweggenommene Erbfolge

Entscheidet sich der Vermögensinhaber für eine Übertragung zu Lebzeiten, stehen ihm verschiedene Möglichkeiten offen. Zunächst kann er das Vermögen im Schenkungswege auf seinen Nachfolger übertragen. Dabei sollte stets ein Rückübertragungsvorbehalt eingearbeitet werden, um sich z.B. im Falle des Vorversterbens des Vermögensempfängers die Möglichkeit offen zu halten, erneut selbst eine Nachfolgeentscheidung zu treffen.

Die Schenkung kann auch mit einer Auflage verbunden werden. Dabei kommen zunächst Nutzungsauflagen (z.B. Nießbrauch) oder Duldungsauflagen (z.B. Wohnrecht) in Betracht, bei denen der Übertragende die wirtschaftliche Nutzung des Vermögens zumindest teilweise zurückbehält. Dies hat den Vorteil, dass der Kapitalwert der Leistung voll von der schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann. Dagegen ist dies bei Leistungsauflagen (z.B. Renten oder dauernde Lasten) oder gemischten Schenkungen (z.B. Übernahme von auf einem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten oder Zahlung von Gleichstellungsgeldern an Geschwister) nur anteilig im Verhältnis zum Verkehrswert möglich.

Zudem sind bei Auflagen immer auch die einkommensteuerlichen Folgen zu beachten, die sich auf beiden Seiten ergeben. So muss z.B. der Empfänger einer Rente deren Ertragsanteil versteuern, während der Rentengeber Sonderausgaben in gleicher Höhe geltend machen kann.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, das zu übertragende Vermögen in eine Personengesellschaft einzubringen, an der die Vermögensempfänger beteiligt werden. Sollen Minderjährige einbezogen werden, eignet sich deren Beteiligung als Kommanditisten einer KG eher als die Gründung einer GbR. Denn der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags hängt von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab, die bei unbeschränkter Haftung eines Minderjährigen, wie sie bei einer GbR besteht, meistens versagt wird. Da eine vermögensverwaltende KG nur Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, besteht auch kein einkommensteuerlicher Nachteil, wenn nur Grundstücke übertragen werden sollen.

Dagegen kann sich die Gründung einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG im Hinblick auf die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer empfehlen, da der Wert einer Auflage bzw. einer Gegenleistung im Fall einer gemischten Schenkung im Rahmen des Betriebsvermögens stets voll - und nicht wie im Privatvermögen anteilig zum Verkehrswert - vom Steuerwert des Grundstücks abgezogen wird. Dieser Bewertungsvorteil tritt neben die weiteren Privilegierungen des Betriebsvermögens durch Freibetrag, Bewertungsabschlag und Tarifbegünstigung.

V. Unternehmensnachfolge

Ist eine vorweggenommene Erbfolge nicht gewollt, sollte jedenfalls die Unternehmensnachfolge geregelt werden. Dabei stellte der Referent zunächst heraus, dass 86 % aller deutschen Unternehmen im Rahmen von Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen geführt werden und insbesondere in diesem Bereich Strukturierungen im Hinblick auf eine Nachfolge erforderlich sind. Unterbleibt nämlich eine steueroptimierte Nachfolgeplanung und wird die „biologische Lösung“ abgewartet, führt dies oftmals zum Exitus des Unternehmens. Der Referent wies auf die Zahl von nur 40 % aller Unternehmer hin, die sich bisher überhaupt Gedanken über eine Unternehmensnachfolge gemacht und ihr Unternehmen entsprechend strukturiert haben.

Diesbezüglich wurde in der anschließenden Diskussion herausgestellt, dass eine Nachfolgeplanung keine Entscheidung ist, die man nur einmal im Leben fällt, sondern dass eine Planung regelmäßig den aktuellen Umständen angepasst werden muss. So wird ein junger Unternehmer, der minderjährige Kinder hat, anders planen, als jemand, dessen Nachfolger schon seit mehreren Jahren im Betrieb mitarbeitet.

VI. Erbfolge

Der Referent stellte noch einmal das Abwarten des eigenen Todes mit der Folge des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge als ungünstigste Alternative heraus. Gerade die dann häufig entstehende Erbengemeinschaft ist für ein Unternehmen problematisch, weil jeder Miterbe jederzeit die Auflösung verlangen kann, was wiederum den Exitus bedeuten kann. Es empfiehlt sich daher, ein Testament zu machen. Vor diesem Hintergrund ist die Zahl von nur 3 % aller Unternehmer, die ein einwandfreies Testament verfasst haben, außerordentlich erschreckend.

Beim Erstellen eines Testaments empfiehlt es sich daher, stets Notar und Steuerberater hinzuzuziehen. Inhaltlich sollte es, falls eine Personengesellschaft besteht, auf den Gesellschafts-

vertrag abgestimmt sein, denn wenn darin die Unternehmensnachfolge geregelt ist, kann der Gesellschaftsanteil unabhängig von der Erbfolge (Ausnahme vom Grundsatz der Universal-sukzession) übertragen werden. Ohne gesellschaftsvertragliche Regelung stünde den Erben nur ein magerer Abfindungsanspruch aus dem Gesellschaftsvermögen zu. Eine Erbeinsetzung des Unternehmensnachfolgers kann unter Umständen den Familienfrieden beeinträchtigen, wenn die Familie nur mit Vermächtnissen bedacht wird.

Zudem empfiehlt sich immer die Anordnung einer Testamentsvollstreckung, damit ein Unternehmen im Falle des Todes seines Inhabers nicht zu lange führungslos bleibt.

VII. Ergebnis

Die Möglichkeiten der unternehmerischen Nachfolgeplanung sind vielseitig. Die schlechteste Lösung ist immer die, sich keine Gedanken zu machen und die gesetzliche Erbfolge abzuwarten, wenn man sein Lebenswerk für nachfolgende Generationen erhalten will.

Bei der Planung sollte man sich zunächst überlegen, wie man selbst die Nachfolge gestalten will und erst darauf aufbauend den steuerlich optimalen Weg unter Hinzuziehung eines Beraters wählen. Eine Übertragung allein aus steuerlicher Motivation führt nur selten zu einem wirtschaftlichen sinnvollen Ergebnis.

Die Planung sollte sich immer am geltenden Recht orientieren, da eine langfristige Planung sonst gar nicht möglich wäre. Selbst bei bestehenden Rechtsunsicherheiten ist dies immer noch ein besserer Weg, als überhaupt nicht zu planen.

(Jan-Hendrik Kister, Institut für Steuerrecht, Münster)